

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2015-267788/6-Gm

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung II/7
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Manfred Griebler
Tel: (+43 732) 77 20-11700
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 16. Dezember 2015

**Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009
geändert wird; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMLFUW-LE.2.2.11/0512-II/7/2015
vom 27. Mai 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Zu Z 36 (§ 24):

Obwohl in der geltenden Fassung des § 24 Abs. 1 bereits enthalten, sollte in der vorgeschlagenen Fassung dieser Bestimmung die Wortfolge "sowie die Hangneigung des Grundstückes" entfallen. Hier geht der Wortlaut der Bestimmung über die erforderliche Umsetzung von EU-Recht hinaus. Ein solches "golden plating" widerspricht dem Deregulierungsgesetz 2001 und wird daher im Sinn der Deregulierungsbestrebungen schon aus grundsätzlichen Erwägungen sowie insbesondere wegen des damit bei der Führung des Rebflächenverzeichnisses konkret verbundenen Aufwands strikt abgelehnt.

Zu Z 38 (§ 26):

Im § 26 Abs. 1 sollte die Wortfolge "auf Ebene der Qualitätsweinbaugebiete" entfallen. Auch hier geht der Wortlaut der Bestimmung über die erforderliche Umsetzung von EU-Recht (vgl. Art. 63 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) hinaus, wobei ein solches "golden plating" bereits aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt wird.

Zudem bleibt unklar, was mit dem Begriff "Qualitätsweinbaugebiete" gemeint ist, da dieser Ausdruck im Weingesetz 2009 nicht verwendet wird. Damit könnten entweder alle Weinbaugebiete gemäß § 21 Abs. 3 oder aber speziell nur jene gemäß § 21 Abs. 3 Z 4 gemeint sein. Die Erläuterungen liefern diesbezüglich keine Klarstellung.

Der erste Satz des § 26 Abs. 2 sollte verständlicher und klarer formuliert werden und wie folgt lauten: "Übersteigt in einem bestimmten Jahr die den Anträgen auf Genehmigung für Neuanpflanzungen zugrunde liegende Gesamtfläche 1 % der tatsächlich in Österreich am 31. Juli des vorangegangenen Jahres mit Reben bepflanzten Fläche, so werden die Genehmigungen nach Prioritätskriterien erteilt."

Im § 26 Abs. 3 und 4 wird die Erteilung von Pflanzrechten geregelt und diesbezüglich auf eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassende Verordnung verwiesen. Regelungen betreffend die Erteilung von Pflanzrechten stehen aber gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu, was auch in den einzelnen Weinbaugesetzen der Länder zum Ausdruck kommt (vgl. dazu *Pürgy*, Weinbaurecht, in: *Pürgy* [Hrsg.], *Das Recht der Länder* II/2, 63 f.). Dem Bund kommt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (lediglich) die Kompetenz im Bereich des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle zu, worunter Regelungen betreffend das Inverkehrbringen, die Bezeichnung, die Behandlung und die Kontrolle von (fertigem) Wein fallen. Bestimmungen, die wie § 26 Abs. 3 und 4 die Genehmigung des Anbaus von Weinreben regeln, sind aber gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Eine Regelung betreffend die Erteilung von Pflanzrechten im Weingesetz 2009 des Bundes ist somit verfassungswidrig und wird daher entschieden abgelehnt.

Zu Z 41 (§ 35 Abs. 2):

In den Erläuterungen zu § 35 Abs. 2 ist davon die Rede, dass die bekanntesten Rebsorten amerikanischer Herkunft, die dem Uhdler zugrunde liegen, zwar in keinem Bundesland neu ausgepflanzt werden dürfen, diese aber in Niederösterreich und Burgenland dementsprechend "vorübergehend bis 2030" zugelassen sind. Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Klassifizierung von Rebsorten, LGBl. Nr. 132/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 80/2015, enthält vergleichbare Regelungen, weshalb der Vollständigkeit halber hier auch Oberösterreich zu nennen wäre.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.